



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

**Stellungnahme des Zentralkomitees der deutschen Katholiken
zum Gesetzentwurf von BMFSFJ und BMJ für ein
„Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den
Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“
(SGBB)**

Ansprechpartner*innen:

Marc Frings
Generalsekretär
Telefon: +49 30 166 380 - 653
generalsekretaer@zdk.de

Claudia Gawrich
Leiterin der Abteilung Kirche
und Gesellschaft
Telefon: +49 30 166 380 – 610
claudia.gawrich@zdk.de

Prisca Patenge
Referentin in der Abteilung
Kirche und Gesellschaft
Telefon: +49 30 166 380 – 613
prisca.patenge@zdk.de

*Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK e.V.) ist als bundesweite Vereinigung der katholischen Lai*innen einer der größten zivilgesellschaftlichen Akteure in Deutschland. Das ZdK bringt sich als wertegebundener zivilgesellschaftlicher Akteur in die aktuelle Debatte rund um die Themen „Geschlecht“ und „Geschlechtervielfalt“ ein. Auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes, das die gleiche Würde eines jeden Menschen betont, setzt sich das ZdK für einen diskriminierungsfreien Umgang mit trans* und inter* Menschen innerhalb der Kirche und in unserer Gesellschaft – auch durch Abbau von diskriminierenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften – ein.*

Das ZdK begrüßt ausdrücklich den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf Geschlechts- und Namenseintrag (SGBB). Wir bekräftigen in dieser Stellungnahme zum SGBB unsere bereits im Dezember 2022 zum Ausdruck gebrachte Unterstützung des mit dem SGBB zusammenhängenden politischen und juristischen Paradigmenwechsels in Bezug auf die Ermöglichung der Selbstbestimmung und Wahrung der körperlichen und seelischen Integrität von allen Menschen – insbesondere von trans und inter* Personen, die durch Gesetzgebungen wie das TSG bis heute Diskriminierung und Fremdbestimmung erfahren (vgl. hierzu [„Eckpunkte der Bundesregierung zum Selbstbestimmungsgesetz: Paradigmenwechsel bei Namensänderung und Geschlechtseintrag umsetzen. Erklärung der Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken am 9./10. Dezember 2022 in Berlin“](#)).*

Wir unterstützen ausdrücklich die mit der Umsetzung des SGBB einhergehende Ablösung der diskriminierenden Vorgaben des seit 1981 geltenden sogenannten Transsexuellengesetzes (TSG) und befürworten alle Maßnahmen, die das Selbstbestimmungsrecht aller Menschen stärken und ihnen in Freiheit gewissenhafte und verantwortete Entscheidungen über ihre eigene Identität überlassen.

Aus unserer Sicht beinhaltet der vorliegende Referentenentwurf durchaus eine Vielzahl solcher Maßnahmen. Dennoch sehen wir an einigen Punkten noch Bedarf zur Nachschärfung, vor allem im Hinblick auf die Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten von Kindern, jungen Menschen und deren Familien, wie auch im Hinblick auf die noch deutlichere rechtliche Stärkung der Selbstbestimmung erwachsener Personen und den Abbau von diskriminierenden Regelungen.

Wir empfehlen daher die im Folgenden aufgeführten Änderungen:

1. § 2 Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen

Das ZdK begrüßt ausdrücklich die im Referentenentwurf zum Ausdruck gebrachte Zielsetzung, eine einheitliche Regelung für die Änderung von Geschlecht und Vornamen im Personenstandsregister herbeizuführen, die auf einer selbstbestimmten Entscheidung der Betroffenen beruht. Ebenso begrüßen wir, dass diese Entscheidung klar von der Entscheidung über körperliche Veränderungen durch medizinische Maßnahmen getrennt wird. Die Aufhebung der Pflicht zur Vorlage von Gutachten und medizinischen Bescheinigungen ist ein deutlicher Schritt weg von der bestehenden Diskriminierung gegenüber trans* und inter* Personen

Zu Absatz 3 und 4

Der Gesetzestext sollte um die Möglichkeit ergänzt werden, Vornamen lediglich streichen zu lassen, statt sie „neu bestimmen“ zu müssen.

Außerdem bleibt gegenwärtig die Frage offen, wie mit Vornamen umzugehen ist, die in unterschiedlichen Ländern eine unterschiedliche geschlechtliche Konnotation vorweisen.

2. § 3 Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuern

Das ZdK begrüßt die im Referentenentwurf vorgesehene altersbezogene Staffelung der Selbstbestimmung von Minderjährigen. Dies gilt vor allem für das Anliegen, dass auch beschränkt geschäftsfähige minderjährige Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Erklärung zur Änderung nur selbst abgeben können (§ 3 Absatz 1).

Aus unserer Sicht können die Rechte von Kindern und jungen Menschen in Bezug auf ihre Selbstbestimmung hinsichtlich ihrer Geschlechtsidentität und ihre/r Vornamen aber durchaus noch mehr gestärkt werden.

Zu Absatz 1

Das ZdK begrüßt die in Absatz 1 vorgesehene Regelung, dass das Familiengericht die Zustimmung gesetzlicher Vertreter*innen bei fehlender Zustimmung ersetzen kann. Dies bedeutet allerdings, dass im Falle des Tätigwerdens des Familiengerichtes durchaus die Möglichkeit besteht, dass Sachverständigengutachten eingeholt werden. Damit wäre das Anliegen des SBGG – die diskriminierende Gutachtenspflicht des TSG abzulösen – nicht erfüllt.

Dies scheint uns vor allem mit Blick auf die besonders vulnerable Gruppe der Minderjährigen ohne den entsprechenden familiären Unterstützungsrahmen (auf die sich Absatz 1 bezieht) verheerend. Hier sollte vielmehr auf die Möglichkeit und den Zugang zu guten Beratungs- und Begleitungsangeboten auf dem Weg zur Entscheidung gesetzt werden.

Zu Absatz 2

§ 3 Abs. 2 sieht vor, dass für minderjährige Personen, die geschäftsunfähig sind oder die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur der gesetzliche Vertreter die Erklärung zur Änderung abgeben darf.

Hier empfehlen wir ausdrücklich, dass die Anhörung von Kindern unter 14 Jahren vor dem Standesamt bzw. dem Familiengericht zwingend vorgesehen sein sollte. Dazu sollte Absatz 2 Satz 3, ähnlich wie in Absatz 3 Satz 3 um die Formulierung erweitert werden: „dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und der zu beachtende Wunsch des Mündels gehört wurde“.

3. § 4 Wirksamkeit; Rücknahme der Erklärung

Grundsätzlich unterstützt das ZdK eine Regelung, die die Tragweite der Entscheidung zur Änderung von Vornamen und/oder Geschlechtseintrag in den Blick nimmt. Die in § 3 vorgesehene dreimonatige Frist bis zur Wirksamwerdung der Änderungen scheint in unseren Augen dem Anspruch des SBGG, die Erschwerungen der Selbstbestimmung mündiger Bürger*innen zu verringern, nicht nachzukommen. Vielmehr wird durch diese Wartefrist suggeriert, die betroffenen Personen hätten möglicherweise unreflektiert und übereilt entschieden. Dies ist Ausdruck von Vorurteilen gegenüber trans* und inter* Personen, die durch das SGBB ja eher abgebaut und nicht noch verstärkt werden sollten. Die in § 5 festgelegte Sperrfrist von 12 Monaten vor einer erneuten Änderung ist aus unserer Sicht völlig ausreichend.

Außerdem wäre es im Hinblick auf Personen, die bisher nach § 45b PStG ihren Geschlechtseintrag ändern ließen, eine unnötige Auflage, so dass für diese Personen die 3 Monatsfrist sowieso ausgesetzt werden sollte.

Das ZdK schlägt daher vor, die in § 5 vorgesehene Sperrfrist von 12 Monaten für erneute Erklärungen als ausreichend für das Bewusstmachen über die Tragweite dieser Entscheidungen und zur Verhinderung von Missbrauch anzuerkennen und die 3 monatige Frist in § 4 zu streichen. Damit überließe der Gesetzgeber die selbstbestimmte Entscheidung tatsächlich den mündigen Bürger*innen, wie in der Begründung zum Gesetzesentwurf als Anliegen dargelegt - ohne sie vermeintlich vorausschauend vor unreflektierten Entscheidungen beschützen zu wollen.

4. § 5 Sperrfrist; Vornamensbestimmung bei Rückänderung

Das ZdK begrüßt grundsätzlich, dass der Referentenentwurf die Absicht zum Ausdruck bringt, dass die Entscheidung zur Änderung von Namen- oder Geschlechtseintrag nicht übereilt oder willkürlich getroffen werden kann. Um bestehende Vorurteile und Momente der Fremdbestimmung abzubauen und nicht noch weiter zu verfestigen, empfehlen wir jedoch, gerade die Bedingungen zu Rückänderungen flexibler zu gestalten.

Zu Absatz 1

Minderjährige und Personen unter Betreuung sind von der Sperrfrist von 12 Monaten ausgenommen. Damit soll laut Begründung des Referentenentwurfs der sich anhaltenden Persönlichkeitsentwicklung von Minderjährigen entsprochen werden. Diese Sensibilisierung gegenüber entwicklungspsychologischen Vorgängen begrüßen wir. Dennoch weist das ZdK darauf hin, dass gerade vor dem Hintergrund dieser Sensibilisierung jungen Menschen der Zugang zu qualifizierter Beratung unbedingt möglich gemacht werden muss.

Zu Absatz 2

Aus Sicht des ZdK ist es – vor dem Hintergrund einer tatsächlich selbstbestimmten Entscheidungsfreiheit aller Personen über ihren personenstandsrechtlichen Eintrag – nicht schlüssig, dass erneute Erklärungen lediglich die Rückänderungen in alte Vornamen und Geschlechtseinträge zulassen. Auch der Wunsch nach einer

Rückänderung sollte keinen Anlass dafür geben, trans* und inter* Personen wieder fremdbestimmen zu wollen. Es ist beispielsweise denkbar, dass der ursprüngliche Name in einer geschlechtsneutralen Version gewählt werden möchte. Wir empfehlen daher die Einschränkung in Absatz 2 Satz 3, „wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zu ihrem Wohl erforderlich ist“ zu streichen.

§ 9 Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall

Aus Sicht des ZdK sollte diese Regelung gestrichen werden, da sie unterstellt, eine Erklärung des Geschlechtseintrages geschehe in Zeiträumen von Spannungs- und Verteidigungsfall ausschließlich zur Umgehung einer möglichen Einberufung. Dies ist angesichts der Tatsache, dass es andere Möglichkeiten zur Umgehung oder Befreiung vom Kriegsdienst ein unrealistisches Szenario, das möglicherweise bestehende Vorurteile sogar noch verstärkt.

§ 10 Änderung von Registern und Dokumenten

Zu Absatz 1

Das ZdK unterstützt das in § 10 Absatz 1 formulierte Recht einer Person, Einträge in amtlichen Registern entsprechend eines neuen Geschlechtseintrages und/oder Vornamens ändern zu lassen.

Wir empfehlen jedoch, den betreffenden Personen eine größtmögliche Transparenz über den Umgang mit den sie betreffenden Daten einzuräumen. Deshalb sollte der Referentenentwurf die Verpflichtung beinhalten, die Antragsstellenden darüber zu informieren, an welche Ämter/Stellen die Änderungen übermittelt werden.

Zu Absatz 2 und 3

§ 10 Absatz sieht vor, dass Personen, die im Personenstandregister Einträge zu ihrem Geschlecht und Vornamen geändert haben, verlangen können, dass ihnen amtliche und nichtamtliche Dokumente, soweit sie Angaben zum Geschlecht und Namen enthalten mit geändertem Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen neu ausgestellt werden müssen. § 10 Absatz 3 führt aus, dass sich dieses Recht sowohl gegen öffentliche als auch gegen private Stellen oder Personen richtet.

Die unter Absatz 2 angeführte Aufzählung von Dokumenten ist laut Absatz 2 Satz 2 nicht abschließend. Damit stellt sich die Frage, wie mit Dokumenten kirchlicher Verwaltungen umgegangen werden sollte. Die Kongregation für Glaubensfragen hat für die katholische Kirche ein Dekret erlassen, demgemäß unter Wahrung der ursprünglichen Einträge eine Notiz unter „Bemerkungen“ ergänzt wird. Diese Regelung sieht vor, dass sogenannte „Taufbescheinigungen“ entsprechend Absatz 2 auf Wunsch ausgestellt werden können, dass aber „Auszüge“ aus Taufbüchern, die zur innerkirchlichen Nutzung benötigt werden (z.B. für die kirchliche Eheschließung, die Priesterweihe und den Eintritt in eine Ordensgemeinschaft) weiterhin auch die ursprünglichen Einträge lesbar enthalten.

Aus Sicht des ZdK sieht der Referentenentwurf des Selbstbestimmungsgesetzes in seiner gegenwärtigen Fassung jedoch das Recht der einzelnen Personen auf eine vollständige Änderung auch dieser Dokumente vor. Dies wird aus unserer Sicht auch durch § 13 SBGG (Offenbarungsverbot) unterstützt. Kirchliche Verantwortungsträger sollten dringend eine Regelung anstreben, die eine Lösung der bestehenden Diskrepanz zwischen denen durch § 10 und § 13 skizzierten Rechten der Einzelnen und dem kirchlichen Recht auf Selbstverwaltung herbeiführt.

Zu Absatz 3

Das ZdK regt an, dass geprüft wird, ob mit dem Recht der Personen auf Änderung ihrer Personenstandseinträge und auf Neuausstellung entsprechender Dokumente nicht auch ein Recht auf Kostenübernahme durch den Staat einhergeht. Die Kostenübernahme durch den*die Einzelnen kann zu einer finanziellen Überbelastung in einer oftmals bereits finanziell vulnerablen Lebensphase beitragen und vor allem bei Minderjährigen, die keine Unterstützung durch ihre Familie erfahren, einen erheblichen Anteil an ihrer Entscheidungsfindung ausmachen.

Abschließende Bemerkungen:

Wir hoffen, dass mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ein diskriminierungsfreier Umgang mit trans* und inter* Menschen innerhalb unserer Gesellschaft deutlich vorangebracht werden wird. Dennoch ist es aus Sicht des ZdK ohne Zweifel, dass nach der Ablösung des TSG durch das SBGG weitere Schritte in Richtung einer wirklichen Gleichberechtigung aller Menschen in unserer Gesellschaft gegangen werden müssen. Teilweise ist dem Referentenentwurf anzumerken, dass in der Öffentlichkeit bestehende Ängste und Vorurteile gegenüber trans*, inter* und nonbinären Personen Anlass für unnötige Regelungen gegeben haben. Es muss demnach dringend weiter am Abbau dieser diskriminierenden und teilweise transfeindlichen Vorurteile gearbeitet werden.

Insgesamt möchten wir noch einmal nachdrücklich darauf hinweisen, dass Menschen vor allem dann selbstbestimmte Entscheidungen treffen, wenn die Gesellschaft, in der sie sich bewegen, ihnen dafür die notwendige Freiheit, (Rechts)sicherheit und notwendige Unterstützung bietet. Wir möchten daher – wie bereits in unserem Beschluss vom Dezember 2022 – noch einmal zum Ausdruck bringen, welche besondere Bedeutung einer sachkundigen, ergebnisoffenen und kostenlosen Beratung zuzumessen ist.

Wir bedauern es deshalb, dass der Referentenentwurf nicht auf den Aufbau einer solchen Beratungslandschaft eingeht und empfehlen mit Nachdruck, mit Inkrafttreten des SBGG eine Frist zu setzen, bis zu der die Qualität und Quantität der Beratungssituation für trans* und inter* Menschen (vor allem auch von minderjährigen Personen) evaluiert wird. Das ZdK ist der festen Überzeugung, dass der Einsatz für die verbesserte gesellschaftliche Teilhabe von trans* und inter* Menschen mit der Einführung des SBGG nicht enden darf, sondern erst einen neuen Aufschwung nehmen soll.

Die Evaluation der Beratungsstrukturen – unter Einbezug der Erfahrungen von Berater*innen und Klient*innen – sollte deshalb aus unserer Sicht ein zeitlich festgelegter Punkt sein, an dem weitere Schritte zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von trans* und inter* Menschen angegangen werden.

Dazu zählen aus unserer Sicht:

- Die gesundheitliche Versorgung von trans* und inter* Menschen muss verbessert werden. Beratungsstrukturen müssen ausgebaut werden.
- Es muss mehr Anlaufstellen geben, in denen sensibel und kompetent mit dem Thema geschlechtliche Vielfalt umgegangen werden kann – z.B. in kommunalen und kirchlichen Jugendämtern.
- Mitarbeiter*innen müssen Zugang zu qualitativ hochwertigen Schulungen haben. Dies gilt für alle Beratungsträger*innen, auch die kirchlichen.
- Gerade Jugendliche brauchen auf dem Weg zur Festigung ihrer (geschlechtlichen) Identität Unterstützung. Sie müssen die Chance haben, in einem offenen gesellschaftlichen Klima aufwachsen zu dürfen und die Erfahrung zu machen, dass sie im Elternhaus, in der Schule, in der Kirche, von Ärzt*innen, Beratungsstellen etc. Unterstützung erfahren. Dazu ist Vertrauen in die Personen und Institutionen unumgänglich. Nur wer selbst offen mit der Realität von geschlechtlicher Vielfalt umgeht, sich damit auseinandersetzt und darüber sachlich informiert, kann andere Menschen in solchen Situationen adäquat begleiten.

Das ZdK bedankt sich ausdrücklich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des „Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“ ausführlich Stellung beziehen zu können.

gez.

Marc Frings

Generalsekretär des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK)

Berlin, 29.05.2023